

5. Haftet bei dem Verkaufe und der räumlichen Trennung von beweglichen Zubehörstücken eines Grundstückes der Kaufpreis den eingetragenen Gläubigern an Stelle der Sachen?
- Befreit nur ein im Wege der ordentlichen Wirtschaftsführung vom Eigentümer bewirkter Verkauf das Zubehör von der Pfandhaftung?
- Preuß. Eigentumserwerbsgesetz vom 5. Mai 1872 §. 30.
- Finden dieselben Rechtsgrundsätze wie beim Verkaufe von Zubehörstücken durch den Eigentümer auch beim Verkaufe derselben durch den Konkursverwalter Anwendung?
- Welche Rechte stehen den Absonderungsberechtigten, wenn keine Beschlagnahme des Grundstückes zu ihren Gunsten erfolgt ist, an dem Kaufpreise für Zubehörstücke zu?
- Ändert sich ihre rechtliche Lage dadurch, daß der Konkursverwalter das Absonderungsrecht kennt?

V. Civilsenat. Urf. v. 18. Dezember 1889 i. S. L. fche Konkursmasse (Bekl.) w. L. (Kl.) Rep. V. 221/89.

- I. Landgericht Bautzen.  
 II. Oberlandesgericht Königsberg.

Das Reichsgericht hat das zweite Urteil aufgehoben und unter Änderung des ersten Urtheiles die Klage abgewiesen.

Gründe:

„Es liegt folgender Sachverhalt vor:

Der Gutsbefitzer Franz L. ist am 24. August 1886 verstorben und es ist über seinen Nachlaß am 23. November 1886 der Konkurs eröffnet worden. Zu der Masse gehörte das Gut Moritzhof. Dasselbe ist auf Antrag des Konkursverwalters am 3. November 1887 zur Zwangsversteigerung gebracht. Nach der Feststellung des Berufungsrichters hatte der Konkursverwalter schon vor Einleitung der Zwangsversteigerung eine Anzahl beweglicher Gegenstände verkauft, welche, soweit es jetzt noch in Betracht kommt, sämtlich Zubehör des Gutes waren und sich auf demselben befanden. Der Erlös für diese Sachen hat nach den Ermittlungen der Instanzrichter 2717,70 *M* betragen. Der Kläger, welchem das Gut in der Zwangsversteigerung am 2. Februar 1888 zugeschlagen wurde, ist als erstberechtigter Hypothekengläubiger mit 4141,70 *M* ausgefallen. Er macht im gegenwärtigen Prozesse geltend, daß seiner Hypothek die sämtlichen bei der Konkursöffnung auf dem Gute vorhandenen Gegenstände hafteten, daß zudem sein Absonderungsrecht dem Konkursverwalter bekannt gewesen sei, und daß deshalb der zur Konkursmasse genommene Erlös für die veräußerten Sachen zur Deckung seines Ausfalles verwendet werden müsse. Er beantragt, den Konkursverwalter zu verurteilen,

1. sein Recht auf gesonderte Befriedigung aus dem Erlöse anzuerkennen und
2. den Erlös in Höhe seines (des Klägers) Ausfalles aus der Mobilien- zur Immobilienmasse behufs Deckung des Ausfalles herauszugeben.

Seitens der Beklagten ist der Anspruch des Klägers bestritten und um Abweisung der Klage gebeten.

Der erste Richter hat die (anfänglich höher bezifferte) Forderung des Klägers zum Betrage von 2717,70 *M* für begründet erachtet, die Mehrforderung dagegen abgewiesen. Gegen dieses Urteil hat die Be-

klagte Berufung eingelegt. Dieselbe ist jedoch nur in Höhe der Auktionskosten von 48,55 *M* für begründet befunden, im übrigen, also in betreff 2669,15 *M*, zurückgewiesen. Der Berufungsrichter geht bei seiner Entscheidung davon aus, daß der Konkursverwalter an sich befugt war, im Interesse aller von ihm vertretenen Gläubiger die zur Konkursmasse gehörigen Sachen, insbesondere auch solche, an welchen Absonderungsrechte einzelner Gläubiger bestehen, zu veräußern. Er nimmt jedoch weiter an, daß der Konkursverwalter die ihm bekannten Absonderungsrechte, auch wenn sie von den Gläubigern nicht geltend gemacht werden, berücksichtigen müsse; ein Zuwiderhandeln verwanle die Rechte der Absonderungsgläubiger gemäß §. 52 Nr. 1 R.D. in Massesforderungen. Die hier in Betracht kommenden veräußerten Gegenstände unterlagen, wie der Berufungsrichter ausführt, als Zubehör des Gutes Morizhof dem Pfandrechte und deshalb auch dem Absonderungsrechte des Klägers. Daran ändern nach der Ansicht des Berufungsrichters auch nichts der Verkauf und die räumliche Trennung der Sachen von dem Gute, weil der §. 30 des Eigentumserwerbsgesetzes vom 5. Mai 1872 sich nur auf Veräußerungen des Eigentümers im Wege der ordentlichen Wirtschaftsführung beziehe. Mit der Eröffnung des Konkurses trete eine Beschlagnahme des ganzen, zur Konkursmasse gehörigen Vermögens des Gemeinschuldners ein. Von da ab könne der Verkauf und die räumliche Trennung von zur Masse gehörigen Gegenständen die Rechte der eingetragenen Gläubiger nicht schädigen. Es finde endlich auch der §. 206 des Zwangsvollstreckungsgesetzes vom 13. Juli 1883 keine Anwendung, weil er eine — hier nicht vorliegende — Zwangsvollstreckung in bewegliche Teile oder Zubehörungen eines Grundstückes voraussetze.

Die Revision der Beklagten macht mit Recht geltend, daß diese Ausführungen in mehrfacher Beziehung Grundsätze sowohl des materiellen als des formellen Rechtes verletzen.

In bezug auf das bewegliche Zubehör eines Grundstückes, um welches es sich hier allein handelt, bestimmt der §. 30 Abs. 7 des Eigentumserwerbsgesetzes vom 5. Mai 1872, daß für die eingetragene Hypothek haftet:

„das bewegliche dem Eigentümer gehörige Zubehör, so lange bis dasselbe veräußert und von dem Grundstücke räumlich getrennt worden ist.“

Durch diese mit dem früheren Rechte (§§. 445 flg. A.L.R. I. 20) im wesentlichen übereinstimmende Vorschrift,

vgl. Werner, Preuß. Grundbuchgesetz Bd. 2 S. 31, wird das Verfügungsrecht des Eigentümers über die ihm gehörigen, auf seinem Grundstücke befindlichen beweglichen Pertinenzien nur insofern beschränkt, als nicht schon eine Eigentumsübertragung derselben, sondern nur die damit verbundene räumliche Trennung der Zubehörstücke von der Hauptsache ein Erlöschen des Pfandrechtes zur Folge haben soll. Ob die Veräußerung durch einen freiwilligen Rechtsakt des Eigentümers erfolgt, oder ob ein persönlich oder dinglich berechtigter Gläubiger sie im Wege der Zwangsvollstreckung herbeiführt, ist nach §. 206 Abs. 1 des Gesetzes vom 13. Juli 1883 über die Zwangsvollstreckung in Immobilien gleichgültig. Auch bei einem Verkaufe im Wege der Zwangsvollstreckung erlischt das Pfandrecht mit der räumlichen Trennung der Zubehörstücke von dem Grundstücke. Dieselben gehen pfandfrei in das Eigentum des neuen Erwerbers über, und die Hypothekengläubiger haben als solche an dem durch ihre Veräußerung erzielten Erlöse kein besseres Recht als jeder andere Gläubiger des früheren Eigentümers.

Vgl. Turnau, Grundbuchordnung 4. Aufl. Bd. 1 S. 744, zum Eigentumserwerbsgesetz §. 30 VII. Nr. 3; Urteil des Reichsgerichtes vom 30. März 1881 in der Zeitschrift für preussisches Recht Bd. 2 S. 3 Nr. 3.

Der Grundsatz, daß der Preis an die Stelle der Sache tritt, hat im preussischen Rechte nur eine beschränkte Geltung, und es liegt hier einer der gesetzlich bestimmten Anwendungsfälle desselben nicht vor,

vgl. Eccius, Preuß. Privatrecht §. 22 a. E. 5. Aufl. Bd. 1 S. 120. Wenn der Berufsrichter auf eine dem früheren Rechte angehörige Vorschrift hinweist, wonach dem Eigentümer nur diejenigen Veräußerungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse, welche im Wege einer ordentlichen Wirtschaftsführung erfolgen, freigegeben waren, so übersieht er, daß diese Bestimmung in das Eigentumserwerbsgesetz vom 5. Mai 1872 keine Aufnahme gefunden hat.

Vgl. Fädel, Zwangsvollstreckungsordnung vom 13. Juli 1883 §. 16 C. 1. 2. Aufl. S. 133.

Bei Anwendung dieser Rechtsgrundsätze kann es keinem Zweifel unterliegen, daß ein Verkauf der hier fraglichen Zubehörstücke durch

den verstorbenen früheren Eigentümer Franz L., verbunden mit der räumlichen Trennung derselben von dem Gute Moritzhof, das Pfandrecht des Klägers an denselben aufgehoben hätte, und daß der Erlös für sie nicht an ihrer Stelle in die Pfandhaft eingetreten wäre.

Dieselben rechtlichen Folgen treten aber auch bei dem Verkaufe der Pertinenzen durch den Konkursverwalter ein. Nach §. 5 R.D. geht mit der Eröffnung des Konkursverfahrens das früher dem Gemeinschuldner zustehende Verfügungsrecht über sein zur Konkursmasse gehöriges Vermögen auf den Verwalter über. Dieser handelt bei der Verwaltung und Verfilberung der Masse im Interesse der gesamten Gläubigerschaft. Abgesehen von den Fällen einer Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung kennt die Reichskonkursordnung keine besondere Mobilien- und Immobilienmasse. Nebenueuen, welche der Verwalter erhebt, sowie der Erlös für veräußerte Sachen fließen, abgesehen von besonderen Ausnahmen (z. B. §. 117 R.D.), zur allgemeinen Konkursmasse. Will ein Absonderungsberechtigter bewirken, daß Sachen, welche bei seinem Zugriffe kraft des ihm daran zustehenden Pfandrechtes zu seiner abgeordneten Befriedigung dienen, zu diesem Zwecke verwendet werden, so liegt es ihm ob, die hierzu vom Gesetze erforderten Schritte, insbesondere die Beschlagnahme des Grundstückes behufs Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung, herbeizuführen. Der Verwalter vertritt von Amts wegen nicht die Sonderrechte einzelner Gläubiger. Das Reichsgericht hat diese Grundsätze unter Hinweis auf den Wortlaut und die Motive der Konkursordnung in dem Urteile vom 13. März 1889 (i. S. P. w. Sch. Rep. V. 343/88, abgedruckt in den Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 23 S. 54) näher begründet. Von denselben abzuweichen, liegt keine Veranlassung vor. Der Berufungsrichter verstößt gegen dieselben, wenn er annimmt, daß durch die Konkursöffnung eine Beschlagnahme der Masse für die eingetragenen Gläubiger, also für die Absonderungsberechtigten, in derselben Weise, wie außerhalb des Konkurses bei einer Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung eintrete. Um diese Wirkung hervorzu bringen, bedurfte es eines weiteren Rechtsaktes, und daß ein solcher hier eingetreten sei, wird vom Kläger nicht behauptet. Bei dieser thatsächlichen Grundlage für die Entscheidung muß deshalb angenommen werden, daß die Befugnis des Verwalters, an Stelle des Gemeinschuldners über die Konkursmasse zu verfügen, und den durch Veräußerung

einzelner Sachen erzielten Erlös an die Gemeinmasse abzuführen, im hier gegebenen Falle durch das Absonderungsrecht des Klägers nicht beschränkt oder behindert war. Man muß vielmehr davon ausgehen, daß die stattgehabte Veräußerung und räumliche Trennung der Zubehörstücke durch den Verwalter wegen des nicht geltend gemachten Absonderungsrechtes für die Hypothekengläubiger des Gutes Morizhof dieselben Rechtsfolgen hatte, welche eingetreten wären, wenn sie der Gemeinschuldner vor der Eröffnung des Konkurses vorgenommen hätte.

Für diese Entscheidung kommt es auch nicht darauf an, ob man die Veräußerung durch den Konkursverwalter mit dem Berufungsrichter für eine freiwillige, oder, wie das Reichsgericht i. S. St. w. St. (Urteil vom 13. Oktober 1886 Rep. V. 159/86) näher ausgeführt hat, für eine im Wege der Zwangsvollstreckung geschehene erachten will. Denn auch in letzterem Falle unterliegen bewegliche, zur Immobilienmasse gehörige Gegenstände, wie schon oben gesagt, dem Zugriff der Gläubiger. Es kann zwar nach §. 206 Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Juli 1883 jeder Realberechtigte der Zwangsvollstreckung in dieselben widersprechen. Hier fehlt es jedoch an einem rechtzeitigen Widerspruche. Denn nach der Feststellung des Berufungsrichters waren die Pertinenzstücke schon vor der Einleitung der Zwangsversteigerung des Gutes Morizhof (am 3. November 1887) veräußert und fortgeschafft, während der Kläger nach seinen eigenen Angaben erst durch Schreiben seines Anwaltes an den Verwalter vom 12. November 1887 — sofern man hierin überhaupt einen dem Gesetze entsprechenden Widerspruch finden kann — der Veräußerung von Zubehörstücken widersprochen hat.

Mit Unrecht nimmt ferner der Berufungsrichter an, daß dem Anspruche des Klägers die Vorschrift des §. 52 Nr. 1 R.D.:

„Masseschulden sind 1. die Ansprüche, welche aus Geschäften oder Handlungen des Konkursverwalters entstehen,“

zur Seite steht. Dies Gesetz hat vorzugsweise den Fall im Auge, daß ein Dritter durch Rechtsgeschäfte, welche er mit dem Verwalter abgeschlossen hat, berechtigt wird, Erfüllung aus der Masse zu verlangen. Das ist hier nicht der Fall. Auch Nr. 3 des gedachten Gesetzes findet keine Anwendung, weil nach dem oben Ausgeführten der Verwalter in Ermangelung einer Beschlagnahme oder eines Widerspruches der Hypothekengläubiger den Erlös für die Zubehörstücke mit Recht

an die Gemeinmasse abgeliefert hat und sonach dem Kläger kein Anspruch aus einer rechtlosen Bereicherung der Masse zusteht.

Ebensowenig kommt es, wie der Berufungsrichter meint, auf die Kenntnis des Konkursverwalters von dem hypothekarischen Ansprüche des Klägers an. Denn dieses Recht allein hinderte die pfandfreie Veräußerung der Pertinenzen nicht; der Rechtszustand, daß das Zubehör oder dessen Erlös zur abgesonderten Befriedigung des Klägers verwendet werden mußte, trat vielmehr erst mit der Ausübung des hypothekarischen Rechtes in den gesetzlich vorgeschriebenen Formen ein, und da dieselbe zur Zeit des Verkaufes nicht stattgefunden hatte, kann schon aus diesem Grunde von einer die Rechte der Konkursmasse beeinträchtigenden Kenntnis des Verwalters keine Rede sein.

Endlich läßt sich die getroffene Entscheidung auch nicht auf die Vorschrift des §. 710 C.P.O. stützen. Denn die Voraussetzung dieses Gesetzes ist, daß das Pfand- oder Vorzugsrecht, auf Grund dessen der Anspruch auf den Erlös erhoben wird, zur Zeit der Pfändung und des Verkaufes der verpfändeten Sachen bestand. Die Vorschrift paßt aber nicht auf den hier gegebenen Fall, wo der Eigentümer der Sachen oder dessen gesetzlicher Vertreter sie pfandfrei veräußern durfte, und wo dann nachträglich Ansprüche auf den Erlös von dem Pfandgläubiger geltend gemacht werden.“ . . .